

19.02.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4868 vom 26. Januar 2021  
der Abgeordneten Wibke Brems und Stefan Engstfeld BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/12459

**Trägt die Landesregierung ihre Anti-Windenergiepolitik auf dem Rücken des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen aus?**

### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Am 10.12.2020 ist das Bundes-Investitionsbeschleunigungsgesetz in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt ist für alle Klagen in Windenergiesachen in erster Instanz das Oberverwaltungsgericht (OVG) zuständig. Betroffen sind sowohl Klagen von Investoren auf Durchsetzung bzw. Änderung der Genehmigung, als auch Anfechtungsklagen von Naturschutzverbänden und Nachbarn als natürliche Personen gegen Windenergiegenehmigungen. Des Weiteren fallen darunter u. a. auch sämtliche Fälle betreffend die Zurückstellung von Genehmigungsanträgen nach § 15 Abs. 3 BauGB. Auch in den regelmäßig parallel zum Hauptsacheverfahren geführten Eilverfahren ist das OVG nunmehr erstinstanzlich zuständig. Daneben bleibt das OVG zuständig für alle bei ihm in Windenergiesachen noch anhängigen Berufungs- und Beschwerdesachen. Das OVG bleibt zudem zuständig für die künftigen Berufungs- sowie Berufungszulassungsverfahren gegen Urteile der Verwaltungsgerichte in Angelegenheiten, die dort vor dem 10.12.2020 eingegangen sind. Zusätzlich sind beim OVG NRW neben den noch abzuarbeitenden zahlreichen Berufungsverfahren alle neuen nach dem 10.12.2020 dort durchzuführenden Verfahren in erster Instanz zu bewältigen, die nach alter Rechtslage auf die insgesamt sieben nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte verteilt worden wären. Ziel des Investitionsbeschleunigungsgesetzes war es, die Gerichtsverfahren mit Windenergiebezug deutlich zu verkürzen, da sich ihre überlange Dauer als wesentliches Investitionshemmnis erwies. Pate gestanden haben dabei die Erfahrungen mit der Begründung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für verschiedene Infrastrukturvorhaben (Autobahnen, Schienenwege, Netzausbau), die vom Bundesverwaltungsgericht regelmäßig innerhalb von einem Jahr erledigt werden.

Windenergie onshore bildet auf Dauer neben der Photovoltaik die tragende Säule der Energiewende und kann vor diesem Hintergrund eine vergleichbare Bedeutung für sich reklamieren. Nach aktuellem Rechtszustand wird aber – anders als bei den vorgenannten Infrastrukturvorhaben - nur eine von vormals drei Instanzen gestrichen. Umso wichtiger ist es, durch entsprechende sachliche und personelle Ausstattung des OVG sicherzustellen, dass die nicht hinnehmbaren aktuellen Verfahrenslaufzeiten deutlich verkürzt werden. Diese

Datum des Originals: 19.02.2021/Ausgegeben: 25.02.2021

Erwartungen drohen nach dem aktuellen status quo nicht nur enttäuscht, sondern geradezu konterkariert zu werden.

Die aktuell beim OVG NRW laufenden Berufungsverfahren werden vom 8. Senat bearbeitet. Die Verfahrenslaufzeiten betragen in Hauptsacheverfahren aktuell rund 1,5 bis 2,5 Jahre mit deutlich steigender Tendenz. Hinzuzurechnen ist die Dauer der ersten Instanz, die bei den Verwaltungsgerichten regelmäßig 2 bis 2,5 Jahre mit ebenfalls steigender Tendenz beträgt. Es sind Fälle bekannt, in denen schon Eilverfahren beim OVG mehr als ein Jahr gedauert haben und Hauptsacheverfahren, selbst Berufungszulassungsverfahren, mehr als drei Jahre alt werden. Aktuell sollen beim 8. Senat noch über 50 Windenergiesachen anhängig sein. Die durchschnittliche Dauer der Verfahren beträgt ausweislich der offiziellen Statistik ([www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)) beim OVG NRW im Jahr 2018 23,6 Monate, im Jahr 2019 17,8 Monate. Windenergiesachen sind insoweit allerdings nicht ansatzweise repräsentativ, da sie sich regelmäßig als außerordentlich komplex erweisen. Sie sprechen eine Vielzahl potentiell entgegenstehender öffentlicher Belange an und sind daher auch im Vergleich zu anderen Verfahren deutlich umfangreicher.

Die aktuelle Geschäftsentwicklung lässt keine Entlastung erwarten. Die Eingänge in 2018 beim OVG betragen 5.404 Verfahren, 2019 5.270. Der Bestand an Berufungsverfahren betrug beim OVG insgesamt 2.651 (2017), 3.537 (2018) und 4.025 (2019) Verfahren. Bei den Beschwerdeverfahren ergibt sich ein ähnliches Bild. Der Bestand stieg von 2017 bis 2019 von 356 auf 471 Verfahren pro Jahr. Allein die für das OVG insgesamt veröffentlichten Zahlen zeigen, dass in Zukunft beim OVG insgesamt mit einer steigenden Verfahrensdauer zu rechnen ist, unabhängig von der zusätzlichen Belastung mit bisher den Verwaltungsgerichten zugewiesenen Verfahren.

Die Belastung mit zweitinstanzlichen Windenergiesachen wird kurzfristig nicht abnehmen. Allein bei der zuständigen 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden sind noch rund 70 Immissionsschutzverfahren, fast alle in Windenergiesachen, rechtshängig. Auch zeichnete sich bis zum 10.12.2020, der Beendigung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, eine deutlich zunehmende Tendenz bei den neuen Eingängen ab, sodass auch für die übrigen Verwaltungsgerichte mindestens für die nächsten zwei bis drei Jahre damit zu rechnen ist, dass die Zahl der von dort aus in die zweite Instanz zum OVG abgegebenen Fälle nicht geringer wird.

Seit dem 10.12.2020 sind vom OVG zusätzlich alle erstinstanzlichen Windenergiesachen zu bearbeiten. Daran wird schon auf den ersten Blick deutlich, dass ohne eine signifikant verbesserte Ausstattung des OVG in sachlicher und vor allem personeller Hinsicht die Verfahrenslaufzeiten nicht mehr kontrolliert werden können und mehr als deutlich über die bisherige Dauer hinaus anwachsen würden. Damit wäre der Zweck des Investitionsbeschleunigungsgesetzes ins Gegenteil verkehrt.

Aktuell zeichnet sich aber genau diese Situation ab: Mangels vorhandener sachlicher und personeller Ressourcen sah sich das OVG nicht in der Lage, spezielle, eigens für Windenergiesachen zuständige Senate zu bilden. Es konnte nicht einmal erreicht werden, dass die Zahl der für Windenergiesachen zuständigen Richter erhöht wird. Der zum Jahresende verabschiedete Geschäftsverteilungsplan sieht lediglich vor, dass ein Teil der Windenergiesachen vom 8. auf den 7. Senat verlagert wird. Weder dem einen noch dem anderen Senat konnten aber zusätzliche Planstellen zugewiesen werden.

**Der Minister der Justiz** hat die Kleine Anfrage 4868 mit Schreiben vom 19. Februar 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz wie folgt:

- 1. Wie viele Verfahren in Windenergiesachen sind bei den nordrhein-westfälischen Gerichten noch anhängig? (Bitte aufgeschlüsselt nach erstinstanzlichen Verfahren, Berufungszulassungs- und Berufungsverfahren unter Angabe der bisherigen Verfahrensdauer und nach Verwaltungsgerichten bzw. Oberverwaltungsgericht getrennt aufführen)**

Bei den Verwaltungsgerichten sowie bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen ist aktuell die nachfolgend aufgeführte Anzahl erstinstanzlicher Verfahren (Hauptsacheverfahren und Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes) betreffend die Errichtung von Windenergieanlagen anhängig:

	Hauptsacheverfahren	vorl. Rechtsschutz
VG Aachen	9	1
VG Arnsberg	36	3
VG Düsseldorf	18	0
VG Gelsenkirchen	11	1
VG Köln	0	0
VG Minden	74	1
VG Münster	9	1
OVG NRW	6	0

Tabelle 1: Anhang erstinstanzlicher Verfahren.

Die Angabe zu dem Oberverwaltungsgericht betrifft - der geänderten Rechtslage folgend - ausschließlich seit dem 10. Dezember 2020 eingegangene Verfahren. Bei dem Oberverwaltungsgericht sind zum jetzigen Zeitpunkt weiterhin 31 zweitinstanzliche Verfahren (12 Berufungszulassungsverfahren, 16 Berufungsverfahren und drei Beschwerdeverfahren im vorläufigen Rechtsschutz) anhängig.

Da Verfahren betreffend die Errichtung von Windenergieanlagen nicht isoliert, sondern als Teil des Immissionsschutzrechts statistisch erfasst werden, kann die in der Kleinen Anfrage gewünschte Angabe zur bisherigen Dauer der anhängigen Verfahren nicht automatisiert ermittelt werden. Eine händische Einzelabfrage der jeweiligen Verfahrensdauer war angesichts der Gesamtzahl an Verfahren und der Kürze der für die Antwort auf die Kleine Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

- 2. Wie viele Windenergieverfahren sind zwischen dem 01.01.2018 und dem 09.12.2020 bei den nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichten eröffnet worden? (Bitte aufgeschlüsselt nach Haupt- und Eilverfahren sowie Gericht und Jahr aufführen)**

Bei den Verwaltungsgerichten sowie bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen ist in den Jahren 2018, 2019 und 2020 (bis einschließlich 09.12.2020) die folgende Anzahl von Hauptsacheverfahren eingegangen. Bei dem Oberverwaltungsgericht handelt es sich insoweit um zweitinstanzliche (Berufungs- bzw. Berufungszulassungs-)Verfahren.

	2018	2019	2020
VG Aachen	7	4	4
VG Arnsberg	32	4	38
VG Düsseldorf	5	11	13
VG Gelsenkirchen	2	6	4
VG Köln	1	0	0
VG Minden	24	45	60
VG Münster	6	16	11
OVG NRW	31	54	34

Tabelle 2: Eingänge Hauptsacheverfahren bis 09.12.2020

Des Weiteren sind bei den Verwaltungsgerichten sowie bei dem Ober-verwaltungsgericht in den Jahren 2018, 2019 und 2020 (bis einschließlich 09.12.2020) Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in folgender Anzahl anhängig gemacht worden. Bei dem Oberverwaltungsgericht handelt es sich dabei um zweitinstanzliche (Beschwerde-) Verfahren.

	2018	2019	2020
VG Aachen	1	1	4
VG Arnsberg	8	2	4
VG Düsseldorf	19	2	3
VG Gelsenkirchen	1	4	1
VG Köln	1	0	0
VG Minden	5	9	11
VG Münster	9	5	2
OVG NRW	38	7	8

Tabelle 3: Eingänge Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bis 09.12.2020

**3. Wie viele Windenergieanlagen sind von den vorgenannten Verfahren betroffen? (Bitte Anzahl der Anlagen, Leistung in Megawatt und geschätztes Investitionsvolumen angeben)**

Laut einer Umfrage der Fachagentur Windenergie an Land „Hemmnisse beim Ausbau der Windenergie in Deutschland“ ([\(Ergebnisse Branchenumfrage zu Klagen und anderen Hemmnissen für WEA \(Q2/2019\) \(fachagentur-windenergie.de\)](#)) ergibt sich, dass im 2. Quartal 2019 in Nordrhein-Westfalen 58 Windenergieanlagen (mit und ohne Inbetriebnahme) mit einer Leistung von insgesamt 193,0 Megawatt beklagt waren (vgl. S. 8/9, Tabelle 1).

Weitergehende oder aktuellere Zahlen liegen nicht vor und sind in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist auch nicht zu ermitteln (vgl. bereits Antwort zu Frage 1).

4. ***Mit welchen Anpassungen bzw. Änderungen im Haushalt für das Justizministerium wird die Landesregierung den sich aus dem Investitionsbeschleunigungsgesetz ergebenden zusätzlichen Personalbedarf am Oberverwaltungsgericht ab dem Jahr 2021 abbilden?***
5. ***Mit welchen weiteren konkreten Maßnahmen wird die Landesregierung sicherstellen, dass mit dem Inkrafttreten des Investitionsbeschleunigungsgesetzes, wie intendiert, eine erhebliche Verkürzung der Verfahrenslaufzeit in Windenergiesachen auch tatsächlich erreicht wird?***

Die Fragen werden gemeinsam beantwortet.

Das Inkrafttreten des Bundes-Investitionsbeschleunigungsgesetzes ist vom Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit der Präsidentin des OVG NRW bereits durch konkrete Maßnahmen begleitet worden. Dem Oberverwaltungsgericht stehen zur Bearbeitung der betroffenen Verfahren bereits ab Januar 2021 drei Stellen für Richterinnen/Richter am OVG zur Verfügung. Die weitere Entwicklung wird unter maßgeblicher Berücksichtigung der richterlichen Unabhängigkeit sowie des dienstrechtlichen Rahmens durch geeignete personelle und organisatorische Maßnahmen des Ministeriums der Justiz und der Präsidentin des OVG NRW begleitet werden. Damit wird zugleich der Intention des Investitionsbeschleunigungsgesetzes, mit dem der Bund die Gerichte der Länder einmal mehr vor eine nicht unerhebliche Herausforderung stellt, Rechnung getragen werden.